jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/13 3Ob131/87 (3Ob132/87, 3Ob133/87)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1988

Norm

EO §37 N
EO §42 J5
EO §44 B1
EO §170 Z5

Rechtssatz

Vermag der Exszindierungswerber seine Rechte gegen den auf Grund der Anmeldung im Sinne des§ 170 Z 5 EO in bösen Glauben versetzten Ersteher zu verfolgen, so kann nicht gesagt werden, daß die Fortsetzung der Exekution für ihn mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteils verbunden wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 131/87
  Entscheidungstext OGH 13.01.1988 3 Ob 131/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0001282

Dokumentnummer

JJR_19880113_OGH0002_0030OB00131_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at